

Erste Änderungssatzung  
der

**Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung)  
für die Stadt Neustadt an der Orla**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 24.06.2010 die Erste Änderungssatzung zur Regelung des Marktwesens beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

(1) § 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) „Auf dem Wochenmarkt – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a) - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,  
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,  
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
  
- b) - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,  
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (keine Porzellanwaren)  
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes  
- Gummiwaren  
- Schreibwaren, Papierwaren außer Tapeten  
- Töpfe und Bratpfannen außer Edeltahlöpfen/- pfannen  
- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs  
- Reinigungs- und Putzmittel  
- Wachs- und Parafinwaren  
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug  
- Kurzwaren  
- Heimtextilien  
- Textilien (Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern)  
- Tonträger  
- Modeschmuck und modische Accessoires  
- Toilettenartikel  
- Kleinwerkzeuge  
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln  
- Kränze und Grabgestecke  
- künstliche und getrocknete Blumen

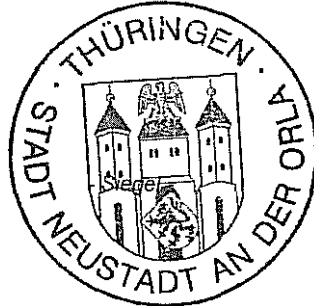
- (2) Zum 'Grünen Markt' dürfen nur folgende Warenarten angeboten werden:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
  - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - Kränze, Grabgestecke,
  - künstliche und getrocknete Blumen,
  - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- (2) § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Marktverantwortlichen. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.“
- (3) Im § 6 wird ein Abs. 10 hinzugefügt:  
 „Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).“
- (4) § 9 erhält folgenden Wortlaut:  
 „(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.  
 (2) Außer Verkaufswagen- und anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden.“
- (5) § 11 Abs. 3 Punkt 2 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen“,
- (6) § 11 Abs. 3 wird durch die Punkte 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
 „5. Megafone und sonstige Tonträger zu verwenden,  
 6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.“
- (7) § 12 wird durch einen Abs. 4 ergänzt:  
 „Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.“
- (8) Im § 15 Abs. 2 werden folgende Punkte entsprechend der Paragrafenreihenfolge eingefügt:  
 „entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt“,  
 „entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeiten Fahrzeuge auf dem Markt abstellt“,  
 „entgegen § 11 Abs. 3 Punkt 5 Megafone und sonstige Tonträger verwendet“,  
 „entgegen § 11 Abs. 3 Punkt 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich im betrunkenen Zustand dort aufhält“.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, 24. Aug. 2010

**A. Hoffmann**  
**Bürgermeister**



Anlage:  
**Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der  
Bewerber um die Standplätze auf dem Markt**

Aktenvermerk:  
**Bekanntmachung am: 10.09.2010 im Neustädter Kreisboten Nr. 18**  
**in Kraft getreten am: 11.09.2010**

## Anlage

### **Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt**

#### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Wochenmärkte nach dieser Satzung werden dauernd auf der Webseite [www.neustadtanderorla.de](http://www.neustadtanderorla.de) und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

#### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, Gewerbeamt ([www.neustadtanderorla.de](http://www.neustadtanderorla.de)) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Wochenmarktes bis zu zwei Wochen vor Beginn des Marktes, unter Angabe des Tages/Zeitraumes (nicht größer als ein Jahr) des Anbietens von Waren möglich.

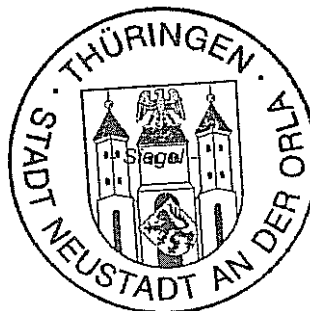
#### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Stellplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in der jeweiligen Warengruppe.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Neustadt an der Orla, 24. Aug. 2010

**A. Hoffmann**  
Bürgermeister



#### Aktenvermerk:

*Bekanntmachung am: 10.09.2010 im Neustädter Kreisboten Nr. 18*  
*in Kraft getreten am: 11.09.2010*